

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 40 vom 30. November 2010

Der Petitionsausschuss hat am 30. November 2010 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 17/740

Gegenstand: Zweitgerätefreiheit

Begründung: Der Petent wendet sich gegen seine Heranziehung zu Rundfunkgebühren für sein Autoradio. Er trägt vor, die Rundfunkgeräte seien auf den Namen seiner Lebensgefährtin, mit der er zusammenwohnt, angemeldet. Auch für ihn gelte nach der Rechtsprechung deshalb die sogenannte Zweitgerätefreiheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich ist jeder, der ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält, als Rundfunkteilnehmer gebührenpflichtig. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist auch der Petent als Rundfunkteilnehmer anzusehen, obwohl die in der Wohnung befindlichen gemeinsamen Rundfunkgeräte auf den Namen seiner Partnerin angemeldet sind. Ein Rundfunkgerät kann auch von mehreren Personen bereithalten werden. Diese haften dann gesamtschuldnerisch für die entstehenden Rundfunkgebühren. Das ist dann der Fall, wenn jede dieser Personen die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Gerät innehat. Diese Voraussetzungen sind bei Ehepartnern und auch in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften regelmäßig erfüllt. Der Umstand, dass nur einer der Partner bei der GEZ als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist, ändert daran nichts.

Dementsprechend kann sich der Petent nach Auffassung des Ausschusses auf die sogenannte Zweitgerätefreiheit berufen, wonach natürliche Personen für weitere Rundfunkgeräte, die sie in ihrer Wohnung oder in ihrem Kraftfahrzeug zum Empfang bereithalten, keine Rundfunkgebühren bezahlen müssen.

Die Frage, wie weitgehend die Zweitgerätefreiheit für Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gilt, ist in der Rechtsprechung umstritten. Mehrere Obergerichte haben bislang die oben aufgeführte Rechtsmeinung vertreten. Das Bundesverwaltungsgericht konnte bei Überprüfung einer entsprechenden Entscheidung keine Verstöße gegen Bundesrecht feststellen. Auch die Änderung der Rundfunkfinanzierung, die Anfang 2013 in Kraft treten soll, sieht vereinfachte Regelungen für die Behandlung nicht ehelicher Lebensgemeinschaf-

ten vor. Hier soll auch die Rundfunkgebührenpflicht für Autoradios berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass Radio Bremen und die Senatskanzlei ihre Rechtsauffassung überdenken und der vorliegenden Petition bereits jetzt abhelfen sollten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: L 17/734

Gegenstand: Diskriminierung

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie seit Amtsantritt eines neuen Leiters der Einrichtung, in der sie gearbeitet haben, beleidigt, schikaniert und diskriminiert worden seien. Beispielsweise sei der Petent seiner Funktion enthoben und mit niederen Aufgaben betraut worden. Man habe unberechtigt einen Titel aberkannt. Auch seien beide Petenten mit vorgeschobenen Gründen mehrfach gekündigt worden. Die Justiz sei in ihrer Angelegenheit voreingenommen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Auch hatten die Petenten die Gelegenheit, ihr Anliegen im Rahmen einer Sprechstunde der Vorsitzenden persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den dem Petitionsausschuss bekannten Umständen waren alle Einzelfälle, die die Petenten im Petitionsverfahren vortragen, bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Es gibt dazu diverse gerichtliche Entscheidungen. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz hat der Petitionsausschuss weder die Möglichkeit, Einfluss auf Entscheidungen der Gerichte zu nehmen, noch gerichtliche Entscheidungen aufzuheben oder zu ändern. Das ist nur im Wege der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel möglich.

Einen darüber hinausgehenden allgemeinen Schutz, wie er den Petenten wohl vorschwebt, kann der Petitionsausschuss nicht bieten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 17/687

Gegenstand: Bestattung von Frühgeborenen

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Geburt aller geborenen Kinder, unabhängig von ihrem Gewicht, standesamtlich beurkundet wird. Außerdem bittet sie darum, den Eltern das Recht zur Bestattung im eigenen Grab einzuräumen. Die Petition wird von sieben Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Bremischen Leichengesetz besteht die Möglichkeit, Fehlgeborene auf Wunsch eines Elternteils zu bestatten. Die von der Petentin gewünschte Änderung des Personenstandsrechts ist Bundesrecht. Zu diesem Themenkomplex ist eine Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags anhängig.

Eingabe-Nr.: L 17/715

Gegenstand: Änderung einer Verordnung

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.

Eingabe Nr.: L 17/778

Gegenstand: Beschwerde über einen Mitarbeiter der JVA

Begründung: Der Petent hat seine Petition zurückgezogen.